

# Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung im Lichte des Medienstrafrechts – Teil 1: §§ 111 und 126 StGB

## Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 11\*

Von Prof. Dr. **Manfred Heinrich**, Kiel

*Nicht nur im Bereich der Staatsschutzdelikte (zu diesen bereits ZJS 2017, 153, 301, 423), sondern auch bei den Delikten gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung (wobei das Gesetz selbst eine solche Zusammenschau nicht zugrunde legt<sup>1</sup>) findet das Medienstrafrecht ein weites Anwendungsfeld – ist probates Störmittel bei ihnen doch vielfach (mitunter, bei reinen Schriftenverbreitungstatbeständen) gar ausschließlich die mediale Verlautbarung kommunikativer Inhalte.*

*Bedeutung erlangen in diesem Kontext insbesondere die folgenden Delikte:<sup>2</sup>*

- § 111 StGB: Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (nachfolgend Abschnitt A.);
- § 126 StGB: Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (nachfolgend Abschnitt B.);

\* Dieser Beitrag ist der elfte einer Reihe von Beiträgen des Autors zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen. Die vorhergehenden Beiträge waren den Besonderheiten der Verjährung im Presse-, Rundfunk- und Telemedienstrafrecht (ZJS 2016, 17 und 414), der Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB (ZJS 2016, 132 und 197) sowie – in tatbestandsübergreifender Weise – den medienstrafrechtlich besonders relevanten Tathandlungen des „Verbreitens“ (ZJS 2016, 569), des „Zugänglichmachens“ und „öffentlich“ Begehens (ZJS 2016, 698) gewidmet sowie (in ZJS 2017, 25) einer Reihe weiterer Tathandlungen, die in medienstrafrechtlichen Zusammenhängen immer wiederkehren. Auf dieser Grundlage erfolgt nunmehr die Behandlung einzelner medienstrafrechtlich relevanter Tatbestände, zunächst aus dem Bereich der Staats- und Friedensschutzdelikte. Den Anfang machten die Beiträge in den letzten drei Ausgaben der ZJS zu den Staatsschutzdelikten: zu Friedens-, Hoch- und Landesverrat (ZJS 2017, 153), zur Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (ZJS 2017, 301) sowie zu den Straftaten gegen die Landesverteidigung und zu § 353d StGB (ZJS 2017, 423). Dem im Rahmen der Behandlung der Delikte gegen den öffentlichen Frieden und die öffentliche Ordnung hier vorliegenden ersten Beitrag zu § 111 StGB und § 126 StGB werden weitere Beiträge zu den übrigen der im obigen Text genannten Friedensschutzdelikte folgen.

<sup>1</sup> Jedoch sind die §§ 123-145d StGB mit „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ überschrieben.

<sup>2</sup> Auch bei *Weberling*, in: Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012, Kap. 52, werden gerade die oben im Text genannten Delikte gemeinsam behandelt; vgl. auch *Hilgendorf*, in: Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, der in § 44 des Lehrbuchs eben diese Vorschriften (mit Ausnahme des § 164 StGB) allesamt als „Delikte gegen den Gemeinschaftsfrieden“ schildert.

- § 130 StGB: Volksverhetzung (im nächsten Beitrag: Abschnitt C.);
- § 130a StGB: Anleitung zu Straftaten (im nächsten Beitrag: Abschnitt D.);
- § 131 StGB: Gewaltdarstellung (im übernächsten Beitrag: Abschnitt E.);
- § 140 StGB: Belohnung und Billigung von Straftaten (im übernächsten Beitrag: Abschnitt F.);
- § 164 StGB: Falsche Verdächtigung (im letzten Beitrag: Abschnitt G.);
- § 166 StGB: Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (im letzten Beitrag: Abschnitt H.).

*Während die meisten dieser Delikte sich von vornherein in dem mit „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ betitelten 7. Abschnitt des Besonderen Teils unseres StGB befinden, rechtfertigt sich die Miteinbeziehung des § 166 StGB daraus, dass er selbst (wie übrigens auch §§ 126, 130 StGB) auf eine „Störung des öffentlichen Friedens“ abstellt; und auch bei § 111 StGB kommt zu dem Schutz der Rechtsgüter, zu deren Verletzung der Täter auffordert, die Bedrohung des inneren Gemeinschaftsfriedens hinzu (vgl. nachfolgend Abschnitt A. I.). Schließlich wird auch dem im Kern zwar als Rechtspflegedelikt konzipierten<sup>3</sup> § 164 StGB doch im Fall des „öffentlich“ Verdächtigens ein gewisses aufrührerisches, Furcht, Entsetzen oder Hass schürendes Element kaum abzusprechen sein – im Einzelfall, man denke an die Behauptung, jemand habe ein Kind ermordet, ggf. bis hin zu evident friedensstörenden Ansätzen von Lynchjustiz.*

### A. Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)

#### I. Grundkonzeption, Strafgrund und Struktur der Vorschrift

Schon von seiner Grundkonzeption her ist § 111 StGB kein Tatbestand wie jeder andere, steht er doch gewissermaßen mit (nur) einem Bein im Besonderen Teil des Strafrechts, mit dem anderen hingegen in dessen Allgemeinem Teil:<sup>4</sup> Einerseits als eigenständiger Tatbestand *ausgestaltet*, ist er andererseits *der Sache nach* – die Anstifterstrafbarkeit in das bloße „Auffordern“ zur Tat hinein erweiternd – doch letztlich

<sup>3</sup> Zum Rechtsgut des § 164 StGB vgl. nur *Ruß*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 6, 12. Aufl. 2010, § 164 Rn. 1 ff.; *Vormbaum*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 2, 5. Aufl. 2017, § 164 Rn. 7 ff.

<sup>4</sup> So schon *Dreher*, in: Lackner (Hrsg.), Festschrift für Wilhelm Gallas zum 70. Geburtstag am 22.7.1973, 1973, S. 307; *Hilgendorf* (Fn. 2), § 44 Rn. 37; siehe auch BGHSt 29, 258 (267).

im Kern nichts anderes als (zumindest auch) eine in Abhängigkeit vom jeweiligen Bezugsdelikt stehende *Sonderform der Teilnehmerhaftung*<sup>5</sup> – was in seinem Abs. 1 schon daraus ersichtlich wird, dass er keinen eigenen Strafraum nennt, sondern nur auf die Bestrafung des Anstifters gem. § 26 StGB verweist.

Aus dieser Zwitterstellung heraus liegt es nahe, mit der h.M.<sup>6</sup> seinen Strafgrund zum einen – wie bei der Anstiftung auch – im (mittelbaren) *Schutz der jeweiligen Rechtsgüter*, zu deren Verletzung der Täter aufgefordert hat, zu erkennen<sup>7</sup>, zum anderen aber darüber hinaus auch im *Schutz des inneren Gemeinschaftsfriedens*<sup>8</sup> – wird doch „das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung [...] in besonderem Maße tangiert, wenn Straftaten ungeniert in aller Öffentlichkeit begangen werden“.<sup>9</sup>

Die Struktur der Vorschrift, insbesondere das Zusammenspiel ihrer beiden Absätze, erschließt sich nicht auf den ersten Blick. So scheint es zunächst einmal so zu sein, dass Abs. 1 nur einfach die Aufforderung zu einer rechtswidrigen Tat unter Strafe stellt und Abs. 2 dann aus den damit erfassten Fällen diejenigen privilegierend – da ggf. geringer, gem. Abs. 2 S. 2 aber niemals höher bestrafend, als Abs. 1 – herausgreift und mit einem eigenen Strafraum versieht, die *erfolglos* bleiben.

In Wahrheit aber resultiert aus der Verweisung des Abs. 1: „wird wie ein Anstifter (§ 26) bestraft“,<sup>10</sup> dass von

<sup>5</sup> Vgl. (dies freilich zu Unrecht verabsolutierend) *Bosch*, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 3. Aufl. 2017, § 111 Rn. 1, 2; *Wolters*, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 134. Lfg., Stand: Juli 2012, § 111 Rn. 2.

<sup>6</sup> BGHSt 29, 258 (267); BayObLG NJW 1994, 396 (397); *Eser*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2014, § 111 Rn. 1; *Fischer* Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 64. Aufl. 2017, § 111 Rn. 1; *Rosenau*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 111 Rn. 4 ff., 13; *Kindhäuser*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 7. Aufl. 2017, § 111 Rn. 1; *Hilgendorf* (Fn. 2), § 44 Rn. 35, 38.

<sup>7</sup> Nur hierin erblicken *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 2; *Paeffgen*, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Fn. 3), § 111 Rn. 3; *Bosch* (Fn. 5), § 111 Rn. 2, und *Heger*, in: Lackner/Kühl, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 111 Rn. 1, den Strafgrund; siehe auch *Schroeder*, in: Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2012, § 93 Rn.1.

<sup>8</sup> Nur hierin erblicken *Fincke*, Das Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen Teil des Strafrechts, 1975, S. 76 ff. (78), *Rogall*, GA 1979, 11 (16), und wohl auch *Otto*, Grundkurs Strafrecht. Die einzelnen Delikte, 7. Aufl. 2005, § 63 Rn. 64, den Strafgrund.

<sup>9</sup> So ganz richtig *Hilgendorf* (Fn. 2), § 44 Rn. 38; ebenso *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 6.

<sup>10</sup> So auch die Begründung bei *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 2; *B. Heinrich*, in: Wandtke/Ohst (Hrsg.), Medienrecht, Bd. 4, 3. Aufl. 2014, Rn. 276.

diesem Abs. 1 allein die Fälle *erfolgreichen* Aufforderns erfasst werden<sup>11</sup> – betrifft doch auch die Anstifterstrafbarkeit des § 26 StGB, bekanntermaßen das Vorliegen einer zumindest versuchten Haupttat voraussetzend, ausschließlich die Fälle *erfolgreichen* Anstiftens, nicht aber die (in § 30 Abs. 1 StGB geregelten) Fälle *erfolglosen*, d.h. lediglich *versuchten* Anstiftens; dies beim Auffordern anders zu sehen, stellte einen eklatanten Wertungswiderspruch dar.

Damit ergibt sich für die zwei Absätze des § 111 StGB folgendes Bild:<sup>12</sup> Nicht etwa bildet Abs. 2 einen privilegierenden Sonderstrafrahmen für einzelne Fälle des Abs. 1, d.h. einen auf dem Grunddelikt des Abs. 1 aufbauenden Privilegierungstatbestand. Vielmehr stellen die beiden Absätze zwei voneinander unabhängige, selbständige Tatbestände dar, wobei Abs. 1 (*erfolgreiche* Aufforderung) als Erweiterung des § 26 StGB fungiert, Abs. 2 (*erfolglose* Aufforderung) hingegen das vertatbestandlichte Pendant ist zur versuchten Anstiftung des § 30 Abs. 1 StGB,<sup>13</sup> freilich unter (den Anwendungsbereich diesem gegenüber deutlich erweiternder) Einbeziehung auch von Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB).

## II. Aufforderung und Anstiftung

Bei alledem unterscheidet sich die Aufforderung des § 111 StGB von der Anstiftung des § 26 StGB dadurch, dass es bei ihr – trotz der auch bei ihr unverzichtbaren Inaussichtnahme der Begehung bestimmter Taten – nicht auf eine so weitgehende Konkretisierung der zur Verwirklichung in den Raum gestellten rechtswidrigen Tat und des zu ihrer Begehung ins Auge gefassten Täters ankommt, wie bei jener.<sup>14</sup>

Muss bei der Anstiftung die Tat im Hinblick auf ihre tatsächlichen Umstände (d.h. auf ihre konkrete Ausrichtung auf eine nach Zeit, Ort und Opfer bestimmte Haupttat) jedenfalls in ihren wesentlichen Umrissen bestimmt sein,<sup>15</sup> ist dies bei der Aufforderung des § 111 StGB nicht der Fall,<sup>16</sup> genügt es vielmehr, wenn nur zumindest die Art der angesonnenen Tat ihrem rechtlichen Wesen nach gekennzeichnet ist;<sup>17</sup> das Opfer muss nach h.M. wenigstens in allgemeinen Wendungen genannt sein.<sup>18</sup> Und was den potentiellen Täter anlangt, so muss bei der Aufforderung, anders als bei der Anstiftung, nicht eine bestimmte Person (oder Personengruppe) als

<sup>11</sup> Völlig h.M., vgl. neben den in Fn. 12 Genannten ausführlich auch *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 60 ff., 64 f.

<sup>12</sup> Vgl. *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 2; *Heger* (Fn. 7), § 111 Rn. 7, 8; *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 19-21.

<sup>13</sup> *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 21; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 64 a.E.; *Otto* (Fn. 8), § 63 Rn. 70; *B. Heinrich* (Fn. 10), Rn. 277.

<sup>14</sup> *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 4a; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 1, 9, 21, 56; *Heger* (Fn. 7), § 111 Rn. 1.

<sup>15</sup> Vgl. BGHSt 34, 63 (66); 42, 332 (334); *Krey/Esner*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Rn. 1053; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 21.

<sup>16</sup> So explizit *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 14b; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 56; *Heger* (Fn. 7), § 111 Rn. 5.

<sup>17</sup> RGSt 65, 200 (202); BGHSt 32, 310 (312); *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 13; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 21, 56.

<sup>18</sup> BGHSt 31, 16 (22); 32, 310 (312); *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 13; siehe auch *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 57.

Adressat in den Blick genommen sein,<sup>19</sup> sondern richtet sich das zur Tat aufstachelnde Verhalten an eine unbestimmte Personenzahl<sup>20</sup> (näher unten bei Fn. 57).

Dass trotz dieses Minus gegenüber den Erfordernissen der Anstiftung derjenige, der zu einer rechtswidrigen Tat auffordert, dennoch „wie ein Anstifter“ bestraft wird, setzt ein jenes Minus ausgleichendes Plus voraus – und dieses Plus besteht gerade darin, dass der Täter des § 111 StGB sich eben an einen nicht individuell bestimmten Adressatenkreis (i.d.R. gar an die Öffentlichkeit<sup>21</sup>) wendet.<sup>22</sup>

Denn damit ist das Vorgehen des Täters in besonderer Weise gefährlich,<sup>23</sup> wird doch zum einen der zur Tatbegehung anregende Impuls weit gestreut und vermag er deshalb nicht nur (gerade auch ob seiner nur geringen Konkretisierung) in verschiedensten Kontexten, sondern auch gleich mehrfach, an vielen Orten, bei vielen Personen, zu „zünden“<sup>24</sup> (nicht selten ist hier von der „Gefahr einer Massenkriminalität“ die Rede<sup>25</sup>) und begibt sich zum anderen der Auffordernde durch jenes ins Unüberschaubare führende Streuen per se jeder Möglichkeit wirksamer Einflussnahme auf das weitere Geschehen.<sup>26</sup> Überdies folgt die erhöhte Strafbarkeit des Öffentlich-Aufforderns auch daraus, dass eben (vgl. oben bei Fn. 9) das vor aller Augen geschehende, dergestalt höchst unverfrorene Propagieren von Straftaten einen besonders rechtzerschütternden Eindruck hervorruft.<sup>27</sup>

### III. Das Auffordern

Voraussetzung beider Absätze des § 111 StGB ist die Aufforderung „zu einer rechtswidrigen Tat“, genauer (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB): zu einer rechtswidrigen (nicht notwendig schuldhaften<sup>28</sup>) Tat, „die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht“.<sup>29</sup>

Schon dem – wie bei der Anstiftung – in der Bestimmung zur Tat (d.h. dem Hervorrufen des Tatentschlusses) liegenden<sup>30</sup> Wesen der Aufforderung nach kann ihr Gegenstand nur eine *vorsätzliche* Tat sein,<sup>31</sup> unter Einschluss erfolgsqualifizierter Delikte und Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen gem. § 11 Abs. 2 StGB.<sup>32</sup> Ob es um ein Verbrechen oder ein Vergehen geht, ist (auch i.R.d. Abs. 2, vgl. oben bei Fn. 13) gleichgültig. Die Aufforderung zu einer bloßen Teilnahmetat genügt ebenso, wie die zu einer strafbewehrten Vorbereitungshandlung.<sup>33</sup>

Inhaltlich muss ein „Auffordern“ als ausdrückliche oder konkludente Willenskundgabe gegenüber Dritten<sup>34</sup> erkennbar dahin zielen, ihre Adressaten kraft dieser Willensbeeinflussung unmittelbar zur Begehung der betreffenden Tat zu veranlassen<sup>35</sup> – dazu also, sie in direkter Folge der Aufforderung zu begehen, nicht erst in unbestimmter Zukunft<sup>36</sup> oder erst nach Erhalt noch weiterer konkreter Handlungsanweisungen (etwa der noch zu erfolgenden Festlegung von Ort und Zeit einer gemeinsamen Boykott-Aktion).<sup>37</sup>

<sup>19</sup> Vgl. Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 1; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 11; Schroeder (Fn. 7), § 93 Rn. 2.

<sup>20</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 5: „fehlt es an einem bestimmten Adressaten“; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 11.

<sup>21</sup> Bei Versammlung und Schriftenverbreitung muss dies nicht immer gegeben sein; deshalb ist oft die Rede von „öffentlich oder quasi-öffentlich“, vgl. nur Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 5.

<sup>22</sup> Insofern sind sich die in Fn. 24-26 und Fn. 27 Genannten noch durchaus einig.

<sup>23</sup> So BGHSt 29, 258 (267), sowie die in Fn. 24, 26 Genannten; höchst krit. aber Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 7; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 3; siehe auch Hilgendorf (Fn. 2), § 44 Rn. 40; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 5, 6, 9.

<sup>24</sup> In diesem Sinne BayObLG NJW 1994, 396 f.; Heger (Fn. 7), § 111 Rn. 1; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 2; Eisele, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 3. Aufl. 2014, § 6 Rn. 147.

<sup>25</sup> Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 2; Eisele (Fn. 24), § 6 Rn. 147; dagegen Hilgendorf (Fn. 2), § 44 Rn. 40: „Das ist [...] pure Fiktion“.

<sup>26</sup> Vgl. Dreher (Fn. 4), S. 307 (313); BayObLG NJW 1994, 396 f.; Kindhäuser (Fn. 6), § 111 Rn. 1; Dallmeyer, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, 35. Ed., Stand: 1.8.2017, § 111 Rn. 1; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 1, 8; Fahl, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 3. Aufl. 2017 § 111 Rn. 1.

<sup>27</sup> Allein auf diesen Umstand rekurren Hilgendorf (Fn. 2), § 44 Rn. 40, und Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 6.

<sup>28</sup> Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 3; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 48; Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 18.

<sup>29</sup> Demgegenüber erfasst § 116 OWiG in nahezu wortgleicher Textfassung die (nur fakultativ, nicht zwingend, vgl. § 116 Abs. 2 S. 1 OWiG) mit Geldbuße belegbare „Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten“, ohne dabei freilich – „wegen Fehlens erhöhter Mindestgeldbußen“, vgl. Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 50 – zwischen erfolgreicher und erfolgloser Aufforderung zu unterscheiden. Die explizite Aufzählung der diversen Verbreitungs-Objekte resultiert dabei aus dem Fehlen einer dem § 11 Abs. 3 StGB entsprechenden Vorschrift im OWiG.

<sup>30</sup> Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 5; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 17; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 3.

<sup>31</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 48; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 12; Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 3; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 4.

<sup>32</sup> Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 3; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 48.

<sup>33</sup> Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 3; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 4; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 53.

<sup>34</sup> Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 6; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 17, 25; siehe auch Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 4.

<sup>35</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 17, 18; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 6; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 3 (Einwirkung, um den Entschluss zur Tatbegehung hervorzurufen); siehe auch Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 12; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 2a.

<sup>36</sup> Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 3; siehe auch OLG Karlsruhe NStZ 1993, 389 (390); OLG Stuttgart NStZ 2008, 36 (37).

<sup>37</sup> Vgl. OLG Stuttgart NStZ 2008, 36 (37), zum Vorab-Aufruf zur „Feldbefreiung“ von „Gen-Mais“.

Dem Auffordern muss ein entsprechender *Appellcharakter* zu eigen sein,<sup>38</sup> d.h. es muss den Wunsch nach Realisierung der Tat durch die Angesprochenen erkennen lassen,<sup>39</sup> wobei es gleichgültig ist, ob die Aufforderung ernst gemeint ist, wenn sie denn nur den Eindruck erweckt und auch erwecken soll, ernst gemeint zu sein<sup>40</sup> (zur Konkretisierung der Tat zumindest nach ihrer Art vgl. bereits oben bei Fn. 17).

Damit ist „Auffordern“ mehr, als das Befürworten einer Straftatbegehung,<sup>41</sup> mehr auch, als das Schaffen eines Anreizes,<sup>42</sup> und erst recht mehr, als die bloße Information über das Stattfinden einer Straftat<sup>43</sup> bzw. über Möglichkeiten zur Begehung einer solchen. Auch ungerichtete Parolen (wie etwa „Leistet Widerstand!“ oder „Tod den Imperialisten!“)<sup>44</sup>, unpassende bzw. ungehörige Unmutsäußerungen<sup>45</sup> oder nur einfach provokante oder formal überzogene Äußerungen<sup>46</sup> – insbesondere brutale, zynische, saloppe oder journalistisch zugespitzte Sprachgestaltungen<sup>47</sup> – unterfallen nicht dem Begriff des „Aufforderns“; zur Abgrenzung ist nicht nur der reine Wortlaut, sondern auch der jeweilige Sinnzusammenhang mit zu bedenken.<sup>48</sup>

Das „Auffordern“ muss als *eigener* Appell des Täters zu verstehen sein,<sup>49</sup> die Übernahme fremder Erklärungen genügt nur, wenn der Sich-Äußernde unmissverständlich zu erkennen gibt, dass er sich die fremde Äußerung *zu eigen macht*<sup>50</sup> – etwa durch Anfügen einer entsprechenden Zusatzklärung oder Ähnliches.<sup>51</sup>

Dies ist von besonderer Bedeutung gerade im Rahmen der Medienberichterstattung. So begründet das bloße Veröffentlichende einer fremden Erklärung noch keine Vermutung dahin-

gehend, der Inhaltsverantwortliche (insbesondere der verantwortliche Redakteur bzw. der Verleger) mache sich diese zu eigen.<sup>52</sup> Daran ändern auch die landespresserechtlichen Regelungen der Art. 11 Abs. 2 BayPrG<sup>53</sup> bzw. § 11 Abs. 1, Abs. 2 HessPrG<sup>54</sup> nichts, da sie nur eine Veröffentlichungsvermutung aufstellen, nicht aber eine allgemeine Täterschaftsvermutung.<sup>55</sup> Überhaupt gebieten die in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verankerten *Mediengrundrechte* („Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet.“) wie auch die in Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Meinungs- und Informationsfreiheit („Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“) eine restriktive Auslegung des Merkmals „Auffordern“.<sup>56</sup>

Was den Adressatenkreis anlangt, so ist beim „Auffordern“ zwingend erforderlich, dass die Adressaten *nicht* in ihrer Individualität angesprochen werden (in welchem Falle es sich in aller Regel um eine Anstiftung handeln wird), sondern der Appell zur Straftatbegehung sich an einen unbestimmten, nicht individualisierten Personenkreis richtet.<sup>57</sup> Da es bei individuell ausgerichteten Äußerungen an der Gefahr mangelnder Kontrollierbarkeit (vgl. oben bei Fn. 26) und damit an der tatbestandstypischen Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens (oben bei Fn. 8) fehlt,<sup>58</sup> ist eine Aufforderung, die sich an bestimmte Einzelpersonen richtet, auch dann nicht tatbestandlich, wenn sie in der Öffentlichkeit erfolgt,<sup>59</sup> und kann im Falle eines solchen (wie auch jedes anderen) individuell ausgerichteten Appells selbst dann nicht auf § 111

<sup>38</sup> Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 12; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 18; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 7.

<sup>39</sup> OLG Celle NStZ 2013, 720 (721); Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 7, 9; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 17, 18.

<sup>40</sup> BGHSt 32, 310; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 22; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 6; Heger (Fn. 7), § 111 Rn. 3.

<sup>41</sup> BGHSt 28, 312 (314); 31, 16 (22); 32, 310 (311); Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 8; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 19.

<sup>42</sup> Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 6, 10; Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 13; B. Heinrich (Fn. 10), Rn. 278; Otto (Fn. 8), § 63 Rn. 65.

<sup>43</sup> Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 12; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 7; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 18.

<sup>44</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 20; Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 16; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 4b.

<sup>45</sup> BGHSt 32, 310 (312); Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 23 f.; B. Heinrich (Fn. 10), Rn. 278.

<sup>46</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 23; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 6; Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 12.

<sup>47</sup> Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 12.

<sup>48</sup> Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 12: dieser sei „genauestens zu analysieren“; Kindhäuser (Fn. 6), § 111 Rn. 3.

<sup>49</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 26; siehe auch BGHSt 36, 363 (371): „als [...] eigene Meinungsäußerung“.

<sup>50</sup> OLG Celle NStZ 2013, 720 (721); Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 26; Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 12.

<sup>51</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 26; ebenso OLG Celle NStZ 2013, 720 (721).

<sup>52</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 27; vgl. aber auch Weberling (Fn. 2), § 52 Rn. 3.

<sup>53</sup> Art. 11 Abs. 2 BayPrG lautet: „Zu Lasten des verantwortlichen Redakteurs eines periodischen Druckwerks wird vermutet, dass er den Inhalt eines unter seiner Verantwortung erschienenen Textes gekannt und den Abdruck gebilligt hat.“

<sup>54</sup> § 11 Abs. 1 und 2 HessPrG lauten: „(1) Von dem verantwortlichen Redakteur eines periodischen Druckwerks wird vermutet, dass er die Veröffentlichung eines Druckwerks, dessen Inhalt eine mit Strafe bedrohte Handlung begründet, als eigene Äußerung gewollt hat. Die Vermutung ist widerlegbar. (2) Haben der Verleger oder der Drucker das Druckwerk gegen den schriftlichen Widerspruch des verantwortlichen Redakteurs veröffentlicht, so gilt ihnen gegenüber die gleiche Vermutung.“

<sup>55</sup> So explizit auch Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 27; vgl. aber auch Weberling (Fn. 2), § 52 Rn. 3.

<sup>56</sup> Vgl. Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 28; Schroeder (Fn. 7), § 93 Rn. 6.

<sup>57</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 29, 30; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 4; Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 14.

<sup>58</sup> Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 4; Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 29; Heger (Fn. 7), § 111 Rn. 4; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 3.

<sup>59</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 29; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 4; Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 14.

StGB zurückgegriffen werden, wenn die Anstifterstrafbarkeit scheitert.<sup>60</sup>

Die Aufforderung muss „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften“ erfolgen. Veröffentlichungen in der Presse sind als Schriftenverbreitung zu erfassen,<sup>61</sup> über Rundfunk und Fernsehen verbreitete Äußerungen als „öffentliches“ Auffordern.<sup>62</sup> Ob es sich bei Involvierung des Internets um ein „Verbreiten von Schriften“ handeln kann, ist strittig, i.E. aber – entgegen dem BGH<sup>63</sup> – abzulehnen.<sup>64</sup> Bei entsprechender Breitenwirkung ist jedoch ein „öffentliches“ Auffordern gegeben<sup>65</sup> – so bei der Platzierung auf frei abrufbaren Webseiten oder in offenen Chaträumen und Foren sowie beim nicht-individualisierten Massenversand von E-Mails oder SMS.<sup>66</sup>

Als „Versammlung“ ist unter dem Aspekt einer der öffentlichen Begehung und der Schriftenverbreitung entsprechenden Gefährdung des Gemeinschaftsfriedens (vgl. oben bei Fn. 8)<sup>67</sup> – und daraus resultierend in Abweichung vom Versammlungsbegriff des Versammlungsgesetzes oder auch etwa dem des § 86a StGB (mehr als drei Personen)<sup>68</sup> – nur die zu einem bestimmten Zweck erfolgende (nicht unbedingt öffentliche) Zusammenkunft einer Vielzahl von Personen zu verstehen.<sup>69</sup>

#### IV. Die Frage des Erfolgs – Abs. 1 und Abs. 2

Da § 111 StGB ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellt,<sup>70</sup> kommt es für das Vorliegen einer Aufforderung nicht darauf an, ob sie erfolgreich ist (dann Abs. 1, vgl. oben Abschnitt I.) oder erfolglos (dann Abs. 2) oder ob sich unter den Adressa-

ten auch nur eine einzige zur Tatbegehung taugliche bzw. willige Person befindet.<sup>71</sup>

##### 1. Vollendete und versuchte Aufforderung

Erforderlich ist aber, dass jedenfalls irgendwelche mögliche Adressaten auch erreicht werden,<sup>72</sup> und sei es nur in der Weise, dass die Aufforderung – ggf. auch ohne konkrete Kenntnisnahme<sup>73</sup> – „in deren Einfluss- oder Wahrnehmungsbereich gelangt“<sup>74</sup> – was i.d.R. beim verbalen Vortrag oder beim öffentlichen Plakatieren der Fall ist, nicht aber beim bloßen Absenden von Flugblättern, die ihr Ziel nicht erreichen.<sup>75</sup> Anderenfalls liegt keine vollendete, sondern nur eine versuchte Aufforderung vor<sup>76</sup> (die keinesfalls zu verwechseln ist mit der vollendeten, wenn auch erfolglosen Aufforderung des Abs. 2 [!]), die in § 111 StGB<sup>77</sup> nicht unter Strafe gestellt ist.<sup>78</sup>

##### 2. Die (vollendete) erfolgreiche Aufforderung des Abs. 1

Wenn die Aufforderung aber tatsächlich erfolgreich war, unterfällt sie dem Abs. 1 (vgl. oben I.). Dies ist nur dann der Fall, wenn sie kausal<sup>79</sup> und unmittelbar<sup>80</sup> – d.h. aus der gedanklichen Wirksamkeit der Aufforderung heraus und nicht nur indirekt, etwa als Folge der durch sie hervorgerufenen allgemeinen Aufregung<sup>81</sup> – entweder zur tatsächlichen Begehung der angesonnenen rechtswidrigen Tat oder zumindest zu deren (mit Strafe bedrohtem) Versuch geführt hat.<sup>82</sup>

<sup>60</sup> Vgl. *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 29 (siehe dort auch Rn. 40 zur Versammlung); *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 3.

<sup>61</sup> Ausführlich zu dieser *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (570 ff.).

<sup>62</sup> Vgl. hierzu *M. Heinrich*, ZJS 2016, 698 (708).

<sup>63</sup> Zur Auffassung des BGH ausführlich *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (578 f.).

<sup>64</sup> Ausführlich hierzu *M. Heinrich*, ZJS 2016, 569 (579 ff.).

<sup>65</sup> So explizit auch *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 32, 37; *Bosch* (Fn. 5), § 111 Rn. 18.

<sup>66</sup> Vgl. hierzu *M. Heinrich*, ZJS 2016, 698 (708 [bei Fn. 152], und 709 [bei Fn. 172]).

<sup>67</sup> *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 40; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 111 Rn. 9; *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 7-10.

<sup>68</sup> *Paeffgen* (Fn. 7), § 111 Rn. 24; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 38, 40; dagegen v. *Bubnoff*, in: Jähne/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 4, 11. Aufl. 2005, § 111 Rn. 14.

<sup>69</sup> *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 38-40; *Fahl* (Fn. 26), § 111 Rn. 5; *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 7-10; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 111 Rn. 9; siehe auch *M. Heinrich*, in: Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.), Handkommentar, Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017, § 111 Rn. 16; a.A. *Heger* (Fn. 7), § 111 Rn. 2; *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 5.

<sup>70</sup> BGHSt 29, 258 (267); *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 12; *Heger* (Fn. 7), § 111 Rn. 1; *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 1.

<sup>71</sup> BayObLG NJW 1994, 396 (397); *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 6; *Otto* (Fn. 8), § 63 Rn. 65; *Heger* (Fn. 7), § 111 Rn. 3.

<sup>72</sup> *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 6; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 18; *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 14.

<sup>73</sup> *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 18; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 111 Rn. 5; a.A. *Paeffgen* (Fn. 7), § 111 Rn. 28.

<sup>74</sup> *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 18; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 111 Rn. 5; siehe auch *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 3.

<sup>75</sup> *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 18; siehe auch *Dreher* (Fn. 4), S. 307 (313); *Paeffgen* (Fn. 7), § 111 Rn. 28.

<sup>76</sup> Vgl. *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 14; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 111 Rn. 14 (ebenso zur nicht gesendeten Rede).

<sup>77</sup> Vgl. demgegenüber § 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 WaffG, der auch den Versuch des Aufforderns zur Herstellung von Molotow-Cocktails unter Strafe stellt (vgl. noch oben im Text Abschnitt VI. 2.).

<sup>78</sup> *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 14; *Paeffgen* (Fn. 7), § 111 Rn. 28, 39; *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 18.

<sup>79</sup> *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 60; *Wolters* (Fn. 5), § 111 Rn. 4; *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 7; siehe auch *Paeffgen* (Fn. 7), § 111 Rn. 29; zum Problem psychisch vermittelter Kausalität näher *M. Heinrich* (Fn. 69), Vor § 13 Rn. 55.

<sup>80</sup> *Heger* (Fn. 7), § 111 Rn. 7; *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 7; siehe auch *Bosch* (Fn. 5), § 111 Rn. 26.

<sup>81</sup> Vgl. die in Fn. 73 Genannten sowie *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 60; a.A. RGSt 57, 285 f.

<sup>82</sup> *Rosenau* (Fn. 6), § 111 Rn. 53, 61; *Eser* (Fn. 6), § 111 Rn. 20; *Otto* (Fn. 8), § 63 Rn. 68; siehe auch *Fischer* (Fn. 6), § 111 Rn. 8.

### 3. Die (vollendete) erfolglose Aufforderung des Abs. 2

Ist die – wichtig: als solche *vollendete* (vgl. soeben 1.) – Aufforderung hingegen in dem Sinne *erfolglos* geblieben, dass es noch nicht einmal zu einem unter Strafdrohung stehenden Versuch der Tat gekommen ist (vgl. soeben 2.), so greift Abs. 2 ein. Dabei ist der Grund der Erfolglosigkeit unerheblich; sie kann darauf beruhen, dass die Adressaten der Aufforderung nicht Folge leisten konnten oder wollten<sup>83</sup> bzw. die Tatausführung im noch nicht strafbedrohten Versuchs- oder Vorbereitungsstadium stecken geblieben ist,<sup>84</sup> aber auch auf mangelnder Kausalität<sup>85</sup> (etwa, wenn der Ausführende als sog. *omnimodo facturatus* bereits vorab zur Tat entschlossen war<sup>86</sup> oder er sich zwar der Aufforderung zeitlich nachfolgend, aber aus gänzlich anderen Gründen zur Tat entschloss<sup>87</sup>), auf fehlender Unmittelbarkeit (vgl. soeben 2.: Tatbegehung als Folge nur der allgemeinen Aufregung) oder aus sonstigen Gründen nicht gegebener Zurechenbarkeit (etwa bei qualitativ erheblichem Abweichen der begangenen von der in der Aufforderung vorgezeichneten Tat<sup>88</sup>).

Im Gegensatz zu Abs. 1 verweist der (vgl. oben I., bei Fn. 13) als Pendant zu § 30 Abs. 1 StGB zu verstehende und anders als dieser auch auf Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB anwendbare Abs. 2 nicht einfach nur auf die entsprechende Regelung im Bereich der Anstiftung (also auf § 30 Abs. 1 StGB) oder ordnet lediglich eine auf den Strafraumen des jeweiligen Zieldelikts bezogene allgemeine Strafmilderung an, sondern formuliert – in höchst komplexer Regelung<sup>89</sup> – einen eigenständigen Strafraumen (unter „Deckelung“ freilich gem. der Regelung des Abs. 1).

### V. Der subjektive Tatbestand

Der Vorsatz muss sich – vergleichbar mit dem doppelten Anstiftervorsatz – sowohl auf das Auffordern, als auch auf die Tat beziehen, zu der aufgefordert wird.<sup>90</sup> Zu all dem genügt bedingter Vorsatz,<sup>91</sup> auch hinsichtlich der zu begehen-

den Tat bedarf es keiner Absicht.<sup>92</sup> Auf die Rechtswidrigkeit der initiierten Tat braucht sich der Vorsatz nicht zu erstrecken.<sup>93</sup>

### VI. Verwandte Vorschriften

#### 1. Die öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten gem. § 116 OWiG

In nahezu wortgleicher Textfassung wie § 111 StGB erfasst § 116 OWiG die – gem. § 116 Abs. 2 S. 1 OWiG nur fakultativ, nicht zwingend – mit Geldbuße belegbare „Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten“, ohne dabei freilich – „wegen Fehlens erhöhter Mindestgeldbußen“<sup>94</sup> – zwischen *erfolgreicher* und *erfolgloser* Aufforderung zu unterscheiden. Die explizite Aufzählung der diversen Verbreitungs-Objekte resultiert aus dem Fehlen einer dem § 11 Abs. 3 StGB entsprechenden Vorschrift im OWiG.

#### 2. Das Auffordern zur Herstellung von Molotow-Cocktails gem. §§ 52 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. 40 Abs. 1 WaffG

Eigens unter Strafe stellen §§ 52 Abs. 1 Nr. 4, 40 Abs. 1 WaffG (Waffengesetz) mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.4 das Auffordern zur Herstellung insbesondere von Gegenständen, „bei denen leicht entflammbare Stoffe so verteilt und entzündet werden, dass schlagartig ein Brand entstehen kann“, d.h. von Molotow-Cocktails. Zu beachten ist hierbei § 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4 WaffG, der auch den Versuch des Aufforderns zur Herstellung von Molotow-Cocktails unter Strafe stellt (zur Unterscheidung des Versuchs des Aufforderns zum erfolglosen Auffordern vgl. bereits oben IV. 1. und 3.).

#### 3. Die öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an verbotener Versammlung gem. § 23 VersG

§ 23 VersG (Versammlungsgesetz) bedroht mit Strafe, wer „in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ entgegen einem Verbot oder einer Auflösungsanordnung „zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert“.<sup>95</sup>

### B. Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)

§ 126 StGB enthält in seinen beiden Absätzen zwei unterschiedliche Tatbestände: in Abs. 1 das *Androhen* einer Straftat, in Abs. 2 das *Vortäuschen* einer solchen – wobei es hier, anders als bei dem individuell ausgerichteten Bedrohen oder Vortäuschen in § 241 Abs. 1, Abs. 2 StGB und dem Vortäu-

<sup>83</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 52; B. Heinrich (Fn. 10), Rn. 277.

<sup>84</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 64; Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 13; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 26; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 8.

<sup>85</sup> Bzw. auch dann, wenn die Kausalität nicht nachweisbar ist, vgl. Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 21.

<sup>86</sup> RGSt 65, 200 (202); Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 64; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 26; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 8.

<sup>87</sup> Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 26; siehe auch Kindhäuser (Fn. 6), § 111 Rn. 14.

<sup>88</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 64; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 26; Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 13.

<sup>89</sup> Näher zu dieser Paeffgen (Fn. 7), § 111 Rn. 40; Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 39; Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 21.

<sup>90</sup> Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 27; siehe auch Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 66; Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 7.

<sup>91</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 66; Wolters (Fn. 5), § 111 Rn. 7; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 6.

<sup>92</sup> So aber Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 17; dagegen zu Recht die h.M., vgl. die in Fn. 84 Genannten.

<sup>93</sup> BayObLG NJW 1994, 396 (397); Dreher (Fn. 4), S. 307 (327); Heger (Fn. 7), § 111 Rn. 6; Fischer (Fn. 6), § 111 Rn. 6; a.A. Eser (Fn. 6), § 111 Rn. 16; differenzierend Bosch (Fn. 5), § 111 Rn. 28 m.w.N.

<sup>94</sup> Rosenau (Fn. 6), § 111 Rn. 50.

<sup>95</sup> Näher zu dieser Strafvorschrift Kunert, NSTZ 1989, 449 (455); siehe auch BR-Drs. 238/88, S. 15 f.

schen gegenüber einer Behörde in § 145d StGB, um eine aus entsprechender Kundgabe resultierende Beeinträchtigung der Allgemeinheit geht.

### I. Geschütztes Rechtsgut und Rechtsnatur

Geschütztes Rechtsgut ist der öffentliche Frieden.<sup>96</sup> Gemeint ist damit nicht, wie im ehemaligen<sup>97</sup> § 80 StGB (Vorbereitung eines Angriffskrieges) und noch heute in der Überschrift des Ersten Titels des Ersten Abschnitts des Besonderen Teils unseres StGB („Friedensverrat“), der äußere Frieden der BRD oder der in § 241 StGB thematisierte Rechtsfrieden des Einzelnen,<sup>98</sup> sondern „das frei von Furcht voreinander verlaufende Zusammenleben der Staatsbürger“,<sup>99</sup> und zwar sowohl unter dem Aspekt des objektiven Gegebenseins eines solchen Zustandes, als auch dem des Vertrauens der Bevölkerung auf sein Fortbestehen.<sup>100</sup> Dabei greift öffentlicher Frieden begrifflich weiter, als öffentliche Sicherheit, da er – über reine Sicherheitsbelange hinaus – das gesellschaftliche Klima als Ganzes im Auge hat.<sup>101</sup>

Anders, als es die Überschrift des § 126 StGB suggeriert,<sup>102</sup> setzt der Tatbestand – wie auch bei §§ 130 Abs. 1 und 3, 140 Nr. 2 sowie 166 StGB (worauf noch jeweils zurückzukommen sein wird) – dem klaren Wortlaute nach nicht den tatsächlichen Eintritt einer Friedensstörung,<sup>103</sup> ja noch nicht einmal eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens<sup>104</sup> voraus, sondern (nur) eine entsprechende Eignung des

Täterverhaltens – wobei es freilich auf die *konkrete* Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ankommt.<sup>105</sup>

Es handelt sich somit bei § 126 StGB weder um ein konkretes Gefährdungsdelikt,<sup>106</sup> noch aber auch um ein abstraktes Gefährdungsdelikt im herkömmlichen Sinne,<sup>107</sup> sondern um ein dazwischen stehendes<sup>108</sup> abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt, das bisweilen auch als potentiell Gefährdungsdelikt, vor allem aber – vorzugswürdig, da die im Gesetzestext enthaltene inhaltliche Komponente betonend – als *Eignungsdelikt* bezeichnet wird.<sup>109</sup>

Zur Bejahung der vom Gesetz verlangten „Eignung“ müssen laut BGH „berechtigte Gründe für die Befürchtung vorliegen, es werde zu einer Störung des öffentlichen Friedens kommen“;<sup>110</sup> erforderlich ist somit, dass für einen objektiven Beobachter die begründete Besorgnis besteht,<sup>111</sup> dass durch die Tathandlung „das Vertrauen der Bevölkerung in die öffentliche Rechtssicherheit erschüttert wird oder [...] potentielle Täter durch Schaffung eines ‚psychischen Klimas‘, in dem Taten wie die angedrohten begangen werden könnten, aufgehetzt werden“.<sup>112</sup>

Wann aber „berechtigte Gründe“ vorliegen bzw. eine Friedensstörung begründet zu besorgen steht, bleibt dabei im Dunkeln. Zu Recht mahnt daher *Hoyer* eine Konkretisierung an: Geeignetheit bestehe nicht nur „wenn eine konkrete Gefährdung oder gar eine Verletzung des öffentlichen Friedens infolge der Äußerung eingetreten ist“, sondern „auch dann, wenn ein solcher Erfolg nur wegen der spezifischen, vom Täter nicht sichergestellten Besonnenheit des konkreten Adressatenkreises der betreffenden Äußerung ausgeblieben ist“<sup>113</sup> – bzw., so möchte ich ergänzen, er nur aufgrund rechtzeitiger Vorkehrungen insbesondere der Polizei oder anderer mit der Ankündigung befasster Instanzen verhindert wurde.<sup>114</sup>

<sup>96</sup> *Krauß*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan* (Fn. 6), § 126 Rn. 1; *Sternberg-Lieben*, in: *Schönke/Schröder* (Fn. 6), § 126 Rn. 1; *Fischer* (Fn. 6), § 126 Rn. 2.

<sup>97</sup> § 80 StGB wurde mit Wirkung vom 1.1.2017 aufgehoben durch das Gesetz zur Änderung des Völkerstrafgesetzbuches v. 22.12.2016, BGBl. I 2016, S. 3150 (3151); näher zu dieser Vorschrift, zu der im Zusammenhang mit ihr erfolgten Änderung des § 80a StGB und zum Tatbestand des § 13 VStGB, in welchem der ehemalige § 80 StGB inhaltlich aufgegangen ist, *M. Heinrich*, *ZJS* 2017, 153 ff.

<sup>98</sup> Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 1 a.E.; *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 1.

<sup>99</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 1; *Schäfer*, in: *Joecks/Miebach* (Fn. 5), § 126 Rn. 1; siehe auch *Schroeder* (Fn. 7), § 60 Rn. 47.

<sup>100</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 1; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 1; *Stein/Rudolphi*, in: *Wolter* (Hrsg.), *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, 140. Lfg., Stand: Oktober 2013, § 126 Rn. 1.

<sup>101</sup> *Stein/Rudolphi* (Fn. 100), § 126 Rn. 1; *Ostendorf*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 3), § 126 Rn. 6; gerade anders herum BGHSt 41, 47 (53).

<sup>102</sup> Vgl. *Fischer* (Fn. 6), § 126 Rn. 2: „Die gesetzliche Überschrift ist irreführend.“

<sup>103</sup> BGHSt 34, 329 (331); *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 29; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 9.

<sup>104</sup> BGHSt 16, 49 (56); 46, 212 (218); *Fischer* (Fn. 6), § 126 Rn. 9; *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 27, 28.

<sup>105</sup> BGHSt 46, 212 (218); *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 28; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 30.

<sup>106</sup> So aber *Gallas*, in: *Lüttger* (Hrsg.), *Festschrift für Ernst Heinitz zum 70. Geburtstag*, 1972, S. 171 (181 f.); siehe auch *Stein/Rudolphi* (Fn. 100), § 126 Rn. 2b.

<sup>107</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 5; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 6; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 9.

<sup>108</sup> Vgl. *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 9 („Zwischenstellung“); *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 6.

<sup>109</sup> Grundlegend zum Thema *Hoyer*, *Die Eignungsdelikte*, 1987, insb. S. 134 ff.

<sup>110</sup> BGHSt 34, 329 (332, *Hervorhebung des Verf.*) i.A.a. BGHSt 16, 49 (56); 29, 26; siehe auch *Ostendorf* (Fn. 101), § 126 Rn. 16.

<sup>111</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 27; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 26; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 9.

<sup>112</sup> So die Umschreibung der „Störung des öffentlichen Friedens“ durch BGHSt 34, 329 (331).

<sup>113</sup> *Hoyer* (Fn. 109), S. 134 ff. (142, *Hervorhebung des Verf.*).

<sup>114</sup> Vgl. *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 28, zur Unerheblichkeit derartigen Verhinderns für die Strafbarkeit.

## II. Der objektive Tatbestand: Androhung und Vortäuschung einer Straftat

### 1. Die grundsätzliche Weichenstellung: Drohung versus Warnung

Inhaltlich erfasst § 126 StGB in seinen zwei Teiltatbeständen (vgl. soeben vor I.) das Ankündigen künftig zu erwartender, d.h. erst noch zu begehender Straftaten,<sup>115</sup> wobei Abs. 1 („Androhung“) das In-Aussicht-Stellen in Form einer *Drohung* erfassen will – zu verstehen (hier, wie auch sonst) als Ankündigen eines Übels unter Erwecken des Eindrucks, dass der Eintritt des Übels vom Willen des Ankündigenden abhängig ist, hier also: die Verwirklichung der angedrohten Tat in seinem Machtbereich liegt.<sup>116</sup> Demgegenüber geht es in Abs. 2 („Vortäuschung“) um das Verlautbaren in Form einer (mangels entsprechender Tatsachengrundlage freilich nicht veranlassenden) *Warnung*<sup>117</sup> – im Sinne nunmehr des Ankündigens eines Übels (hier: einer Straftat) unter Erwecken des Eindrucks, auf den Eintritt bzw. Nichteintritt des Übels (hier: die Verwirklichung der betreffenden Straftat) keinen Einfluss nehmen zu können.<sup>118</sup>

Damit schließen Abs. 1 (Drohung) und Abs. 2 (Warnung) sich gegenseitig aus.<sup>119</sup>

### 2. Die Anwendungsbereiche im Einzelnen

Das „Androhen“ des Abs. 1 betrifft sowohl den Fall, dass laut Ankündigung die Straftat vom Ankündigenden selbst, wie auch den, dass sie kraft seines Einflusses durch einen Dritten verwirklicht werden soll.<sup>120</sup> Das „Vortäuschen“ des Abs. 2 meint hingegen zum einen, dass angeblich ein vom Einfluss des Ankündigenden unabhängiger Dritter eine Straftat begehen werde<sup>121</sup>, zum anderen aber auch, dass der Ankündigende vorgibt, eine Straftat bereits selbst so auf den Weg gebracht – etwa ein „Sprengstoff-Päckchen“ oder einen „Milzbrandbrief“ bereits abgeschickt<sup>122</sup> – zu haben, dass sie seinem Einfluss nunmehr entzogen, d.h. von ihm nicht mehr beherrschbar sei und somit von alleine zur Verwirklichung gelangen werde;<sup>123</sup> das Vortäuschen angeblich noch be-

herrschbarer eigener Taten ist demgegenüber gemäß der (zuvor unter 1. dargetanen) grundlegenden Unterscheidung nicht als *Warnung*, sondern als *Drohung* einzustufen und wird damit *nicht* von Abs. 2 erfasst<sup>124</sup> (sondern fällt, wie gleich nachfolgend gezeigt wird, unter Abs. 1).

Das „Androhen“ braucht nicht ernst gemeint zu sein, muss aber (schon im Hinblick auf die nötige Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens<sup>125</sup>) zumindest den *Anschein der Ernstlichkeit* erwecken,<sup>126</sup> auch auf die tatsächliche Befähigung des Androhenden zur Verwirklichung der Straftat kommt es nicht an, wenn denn nur nach außen hin der Eindruck vermittelt wird, der Androhende verfüge über sie.<sup>127</sup> Damit ist in Abs. 1 (und nur dort, vgl. den vorherigen Absatz a.E.) auch das „Vortäuschen“ einer vom Androhenden selbst (bzw. von unter seinem Einfluss handelnden Dritten) zu begehenden, von ihm angeblich noch steuerbaren (sonst Abs. 2, vgl. den vorherigen Absatz a.E.) Straftat erfasst.<sup>128</sup>

Beim „Vortäuschen“ in Abs. 2 ist dagegen die Diskrepanz zwischen Sein und Schein nicht nur kein Hindernis für die Tatbestandserfüllung, sondern von vornherein deren unverzichtbare Voraussetzung – wie aus dem Wort „Vortäuschen“ ebenso hervorgeht, wie aus dem subjektiven Tatbestandserfordernis „wider besseres Wissen“. Stünde tatsächlich die Straftat eines Dritten bevor, wäre eine Warnung selbstredend nicht nur nicht strafwürdig, sondern gerade Gegenstand allgemeiner „Bürgerpflicht“.<sup>129</sup>

### 3. Die zeitliche Dimension

In zeitlicher Hinsicht geht es in beiden Tatbeständen um das Ankündigen einer *künftigen* Straftat (vgl. schon oben 1.). Dabei ist es im Rahmen des Abs. 1 nicht erforderlich, dass die Verwirklichung der angedrohten Tat als in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an die Androhung zu erwarten hingestellt wird,<sup>130</sup> wobei freilich ein Ankündigen, das auf eine erst nach geraumer Zeit vorzunehmende Tatbegehung gerichtet ist, u.U. noch nicht geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.<sup>131</sup> Demgegenüber muss *beim Vortäuschen* suggeriert werden, die Verwirklichung „stehe bevor“, sei also bereits in unmittelbarer Folge oder doch zumindest in naher Zukunft zu

<sup>115</sup> OLG Frankfurt NSStZ-RR 2002, 209; *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 8, 17; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 10, 15.

<sup>116</sup> *Ostendorf* (Fn. 101), § 126 Rn. 13; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 10, 11; *Fahl* (Fn. 26), § 126 Rn. 2.

<sup>117</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 9; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 5, 6; *Heger* (Fn. 7), § 126 Rn. 3.

<sup>118</sup> *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 18; *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 9; *Fischer* (Fn. 6), § 126 Rn. 8; *Fahl* (Fn. 26), § 126 Rn. 3.

<sup>119</sup> So auch *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 42; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 41; *Ostendorf* (Fn. 101), § 126 Rn. 21.

<sup>120</sup> *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 11; *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 8; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 5.

<sup>121</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 16; *Ostendorf* (Fn. 101), § 126 Rn. 14; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 6.

<sup>122</sup> Vgl. OLG Frankfurt NSStZ-RR 2002, 209 (hier gar schon das Abschicken selbst als Tathandlung).

<sup>123</sup> OLG Frankfurt NSStZ-RR 2002, 209; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 18, sowie die in Fn. 121 Genannten.

<sup>124</sup> H.M., vgl. *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 18; *Fischer* (Fn. 6), § 126 Rn. 8; anders *Stein/Rudolphi* (Fn. 100), § 126 Rn. 4.

<sup>125</sup> Vgl. *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 29; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 10; siehe auch unten im Text Abschn. 6.

<sup>126</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 11; *Fischer* (Fn. 6), § 126 Rn. 5; *Stein/Rudolphi* (Fn. 100), § 126 Rn. 3.

<sup>127</sup> *Stein/Rudolphi* (Fn. 100), § 126 Rn. 3; siehe auch *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 11; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 126 Rn. 3.

<sup>128</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 11; *Fischer* (Fn. 6), § 126 Rn. 5, 8; *Kindhäuser* (Fn. 6), § 126 Rn. 4; siehe auch *Mitsch*, Medienstrafrecht, 2012, 3/42.

<sup>129</sup> Vgl. *Ostendorf* (Fn. 101), § 126 Rn. 14: „sozial nützlich“; *Mitsch* (Fn. 128), 3/42: „ggf. vielleicht sogar geboten“.

<sup>130</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 12; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 15; enger *Ostendorf* (Fn. 101), § 126 Rn. 13 m.w.N.

<sup>131</sup> *Krauß* (Fn. 96), § 126 Rn. 12; *Schäfer* (Fn. 99), § 126 Rn. 15; *Sternberg-Lieben* (Fn. 96), § 126 Rn. 5.



erwarten<sup>132</sup> – oder aber: es sei mit der Tatausführung gar bereits begonnen worden,<sup>133</sup> nicht genügt jedoch – mangels des Anscheins hinreichend zeitnaher Verwirklichung – die Vorspiegelung, eine Straftat befinde sich gerade (erst) in Planung.<sup>134</sup>

Ein gravierender (obgleich kaum je als solcher thematisierter) Unterschied zwischen den beiden Teiltatbeständen besteht im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Ankündigung und angekündigtem Delikt: Während bei der Androhung des Abs. 1 von einer – Zweiaktigkeit erfordernden – strikten Trennung auszugehen ist, so dass die Ausführungshandlung einer einschlägigen Straftat nicht zugleich das „Androhen“ dieser Tat (etwa das Verschicken eines Sprengstoffpäckchens bzw. „Milzbrandbriefes“ das Androhen des damit bereits begonnenen Tötungsdelikts) sein kann,<sup>135</sup> ist beim Vortäuschen des Abs. 2 ein Zusammenfallen ohne Weiteres möglich, so dass die angeblich zur Deliktsverwirklichung taugliche „Ausführungshandlung“ (das Verschicken eines nur fingierten Sprengstoffpäckchens bzw. eines „Pseudo-Milzbrandbriefes“<sup>136</sup>) bereits als „Vortäuschen“ der betreffenden Straftat anzusehen ist.<sup>137</sup>

Das erklärt sich daraus, dass eine „Androhung“ sich schon begriffsnotwendig immer auf ein künftiges Ereignis, die Androhung einer Straftat mithin immer auf eine künftige Straftat, beziehen muss, die noch ausstehende (endgültige) Verwirklichung einer schon begonnenen Tat aber gegenüber der schon getätigten Ausführungshandlung niemals als „künftige“ Tat angesehen werden kann.<sup>138</sup> Demgegenüber ist das „Vortäuschen“ in Abs. 2 von vornherein nicht auf das Bestehen einer Straftat als solcher, sondern nur auf das Bestehen der (auch hier: endgültigen) Verwirklichung einer Straftat gerichtet, was es nicht ausschließt, auch die Verwirklichung einer schon begonnenen Tat noch als „bevorstehend“ anzusehen.<sup>139</sup>

Das deckt sich auch einerseits mit dem berechtigten Interesse daran, nicht in jeder nach außen hin erkennbar werdenden Ausführungshandlung einer Katalogtat immer zugleich auch eine Strafbarkeit gem. § 126 Abs. 1 StGB wegen „Androhung“ dieser Tat erblicken zu müssen, während andererseits eine solche Konsequenz beim „Vortäuschen“ in Abs. 2 mangels tatsächlicher Begehung und damit einhergehender

fehlender Strafbarkeit der ja gar nicht zur Verwirklichung anstehenden Katalogtat von vornherein nicht zu befürchten steht.

#### 4. Der Gegenstand der Tathandlung

Gegenstand des „Androhens“ in Abs. 1 sowie des „Vortäuschens“ in Abs. 2 muss gerade eine der in Abs. 1 Nrn. 1-7 abschließend<sup>140</sup> aufgelisteten schweren Straftaten sein. Es handelt sich dabei um gemeingefährliche Delikte und sonstige schwerwiegende Gewalttaten, deren Ankündigung schon generell als in besonderer Weise zur Störung des öffentlichen Friedens geeignet erscheint<sup>141</sup> – eine Voreinschätzung des Gesetzgebers, die freilich noch der Ergänzung durch die im Einzelfall erfolgende Feststellung auch der entsprechenden konkreten Eignung bedarf (vgl. bereits oben Abschnitt I. sowie nachfolgend Abschnitt 6.).

Die *Vollendung* der Tat muss angekündigt werden, nicht nur die Vornahme eines (nicht vollendungstauglich scheinenden) Versuchs<sup>142</sup> oder gar nur einer Vorbereitungshandlung<sup>143</sup>.

Das angekündigte Geschehen muss zumindest soweit konkretisiert sein, dass es als in Aussicht stehende Verwirklichung einer der Katalogtaten erkennbar wird<sup>144</sup> – woran es fehlt bei vagen Formulierungen wie etwa (im Hinblick auf §§ 126 Abs. 1 Nr. 7, 316b Abs. 1 Nr. 2 StGB) dem illegalen Streikaufruf: „Morgen gibt es kein Wasser mehr“.<sup>145</sup>

Das Ankündigen einer schuldlos (etwa im Vollrausch oder durch einen Geisteskranken) begangenen tatbestandlich-rechtswidrigen Tat genügt, und zwar nicht nur für Abs. 2, wo dezidiert nur von „rechtswidrigen Taten“ die Rede ist, sondern auch für Abs. 1.<sup>146</sup>

#### 5. Der Kundgabeakt als solcher

Wie das Androhen bzw. Vortäuschen geschieht, ob ausdrücklich oder konkludent – man denke insoweit nur an das mit erkennbarem Einsatzwillen geschehende Vorzeigen gefährlicher Waffen oder das oben bei Fn. 136 erwähnte Verschicken von „Pseudo-Milzbrandbriefen“ – ist ebenso unerheblich, wie die Frage, ob es mündlich oder schriftlich, im persönlichen

<sup>132</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 17; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 20; Sternberg-Lieben (Fn. 96), § 126 Rn. 6.

<sup>133</sup> Vgl. die in Fn. 125 Genannten sowie Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 14; Fahl (Fn. 26), § 126 Rn. 3.

<sup>134</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 17; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 20; Fischer (Fn. 6), § 126 Rn. 8.

<sup>135</sup> OLG Frankfurt NSTZ-RR 2002, 209; Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 8; Sternberg-Lieben (Fn. 96), § 126 Rn. 5.

<sup>136</sup> D.h., eines nur dem äußeren Anschein nach mit Anthrax-Viren versuchten Briefes, vgl. Fn. 137.

<sup>137</sup> OLG Frankfurt NSTZ-RR 2002, 209; Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 16; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 19.

<sup>138</sup> Vgl. OLG Frankfurt NSTZ-RR 2002, 209; Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 8; siehe auch Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 13.

<sup>139</sup> In diesem Sinne auch Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 14; Stein/Rudolphi (Fn. 100), § 126 Rn. 5c (Vollendungseintritt).

<sup>140</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 20; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 21; Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 15; Mitsch (Fn. 128), 3/43.

<sup>141</sup> Vgl. Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 20; kritisch zur „wenig überzeugenden Kasuistik“ Schroeder (Fn. 7), § 60 Rn. 51.

<sup>142</sup> Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 13, 15; Stein/Rudolphi (Fn. 100), § 126 Rn. 5a (nur zu untauglichem Versuch).

<sup>143</sup> Schnarr, NSTZ 1990, 258 (259); Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 23; Sternberg-Lieben (Fn. 96), § 126 Rn. 4.

<sup>144</sup> Vgl. Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 24 f.; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 24; Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 15.

<sup>145</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 24; Sternberg-Lieben (Fn. 96), § 126 Rn. 4; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 24.

<sup>146</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 22; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 23; h.M.; a.A. Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 15.

Kontakt oder medial vermittelt geschieht,<sup>147</sup> gleichgültig ist auch, ob der Täter nähere Angaben zu Zeit, Ort, Opfer und Umständen der Tat macht.<sup>148</sup> Dasselbe gilt bei der *Androhung* in Abs. 1 im Hinblick darauf, ob (gerade im Falle der Mitteilung konkreter Einzelheiten) eine Möglichkeit zur Verhinderung der Straftat besteht<sup>149</sup> bzw. es gar tatsächlich gelingt, die Tat zu verhindern, sowie bei der *Vortäuschung* in Abs. 2 hinsichtlich des Umstands, ob die vorgespiegelte Tat wider Erwarten zufällig doch zur Verwirklichung gelangt.<sup>150</sup>

Ohne Interesse ist auch, *wem gegenüber* das Androhen bzw. Vortäuschen erfolgt – insbesondere auch, ob der Adressat von der angekündigten Tat selbst betroffen wäre.<sup>151</sup> Von besonderer Tragweite sind aber naturgemäß Ankündigungen, die einem größeren Personenkreis gegenüber, also – um die vom Gesetzgeber in anderen Tatbeständen<sup>152</sup> (nicht aber in § 126 StGB) verwendete Formel aufzugreifen – „öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften“ getätigt werden,<sup>153</sup> womit der Tatbestand über eine ganz erhebliche Medienrelevanz verfügt.

Mangels eines im Gesetzestext verankerten Öffentlichkeitsanfordernisses ist aber auch das Androhen bzw. Vortäuschen gegenüber Einzelnen – etwa gegenüber dem Betroffenen selbst oder einem Medienmitarbeiter – prinzipiell tatbestandstauglich,<sup>154</sup> wobei dann aber die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens besonders kritisch zu hinterfragen ist (näher hierzu im übernächsten Absatz).

#### 6. Die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens

Wie bereits dargetan (vgl. oben I.), muss der Ankündigung die *konkrete Eignung* zur Störung des öffentlichen Friedens anhaften, müssen also „berechtigte Gründe“ für die Befürchtung zu verzeichnen sein, dass es aufgrund der Ankündigung zu einer solchen Störung kommen könne). Ob eine solche Sachlage – auch unter Berücksichtigung der bereits oben bei Fn. 113, 114 erwähnten Konkretisierung – im jeweiligen Einzelfall gegeben war, ist im späteren Strafverfahren deziert festzustellen.<sup>155</sup> Maßstab muss sein, wie ein objektiver

Beobachter die Situation im Zeitpunkt der tatbestandlichen Handlung einschätzen würde.<sup>156</sup> Dies bestimmt sich – unter Zugrundelegung des „normalen Gangs der Dinge“<sup>157</sup> – „sowohl nach Art und Inhalt der Äußerung sowie den Umständen ihrer Abgabe als auch nach ihren voraussichtlichen Folgewirkungen und dem Kreis der Erklärungsempfänger“.<sup>158</sup>

Zu den beurteilungsrelevanten Aspekten gehören die Glaubhaftigkeit der Androhung bzw. gerade auch des Vortäuschens<sup>159</sup> (vgl. bereits oben 2.), die zeitliche Nähe der Verwirklichung der angekündigten Tat (oben 3.) und nicht zuletzt auch die Frage, *wem gegenüber* die Ankündigung erfolgt (oben 5.): Bei öffentlicher Kundgabe wird i.d.R. die Eignung zur Friedensstörung ohne Weiteres zu bejahen sein,<sup>160</sup> während bei Äußerungen gegenüber Einzelnen zu prüfen ist, ob ein (zur Störung des öffentlichen Friedens letztlich unverzichtbares) Bekanntwerden in größerem Kreis, gar der Öffentlichkeit, zu erwarten steht.<sup>161</sup> Dies wird etwa bei Zuschriften an eine Zeitungsredaktion<sup>162</sup> bzw. auch sonst bei Erklärungen gegenüber Medienmitarbeitern<sup>163</sup> und bei Äußerungen in einer Hauptverhandlung<sup>164</sup> regelmäßig zu bejahen sein; ebenso ist an Fälle zu denken, in denen einzeln angesprochene Adressaten die Ankündigung aus Sorge, Angst oder Empörung nicht für sich behalten.<sup>165</sup>

Keine Eignung zur Friedensstörung ist bei Ankündigungen gegenüber staatlichen Instanzen anzunehmen, wenn damit zu rechnen ist, dass diese zwar Gegenmaßnahmen ergreifen, dabei aber (gerade auch zugunsten deren Wirksamkeit) mit Diskretion vorgehen werden<sup>166</sup> – wobei im Falle des Vortäuschens dann aber § 145d Abs. 1 Nr. 2 StGB gegeben sein kann.<sup>167</sup>

Ist die angedrohte oder vorgetäuschte Katalogtat (nur) gegen eine Person oder mehrere bestimmte Personen gerichtet,

<sup>147</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 13, 15; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 12, 14, 17; Stein/Rudolphi (Fn. 100), § 126 Rn. 3 f.

<sup>148</sup> BGHSt 29, 258 (268); Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 13, 24; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 13, 24.

<sup>149</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 13; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 13; Sternberg-Lieben (Fn. 96), § 126 Rn. 5.

<sup>150</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 19; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 17; Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 14.

<sup>151</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 13; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 13; Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 17.

<sup>152</sup> Vgl. nur §§ 80a, 86a Abs. 1 Nr. 1, 90 Abs. 1, 90a Abs. 1, 90b Abs. 1, 111 Abs. 1, 140 Nr. 2, 187, 188 Abs. 1 und 2, 219a Abs. 1 StGB.

<sup>153</sup> Vgl. in diesem Sinne Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 12: u.a. „Internet“, „auf einer Versammlung“, „über die Medien“.

<sup>154</sup> Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 17; Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 13, 31; Kindhäuser (Fn. 6), § 126 Rn. 7.

<sup>155</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 27; kritisch zur insoweit defizitären Rechtspraxis Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 16.

<sup>156</sup> Stein/Rudolphi (Fn. 100), § 126 Rn. 2b; Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 27; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 26.

<sup>157</sup> Vgl. die in Fn. 149 Genannten; ebenso bereits BT-Drs. 7/4549, S. 8; BGHSt 34, 329 (332).

<sup>158</sup> So unter Zusammenfassung der wichtigsten Gesichtspunkte Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 27.

<sup>159</sup> Vgl. Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 29; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 30; Kindhäuser (Fn. 6), § 126 Rn. 4, 6.

<sup>160</sup> Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 31; zu undifferenziert Sternberg-Lieben (Fn. 96), § 126 Rn. 11.

<sup>161</sup> Vgl. Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 31; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 31; Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 16, 17.

<sup>162</sup> BGHSt 29, 26 (27); 34, 329 (332); Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 31; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 31.

<sup>163</sup> Vgl. Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 17; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 19, 31; siehe auch Rackow, in: v. Heintschel-Heinegg (Fn. 26), § 126 Rn. 12.1.

<sup>164</sup> BGHSt 46, 36 (42), zu § 130 StGB; Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 31.

<sup>165</sup> BGHSt 34, 329 (332); Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 31; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 31.

<sup>166</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 33; Sternberg-Lieben (Fn. 96), § 126 Rn. 11; Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 17.

<sup>167</sup> BGHSt 34, 329 (333); Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 33; Kindhäuser (Fn. 6), § 126 Rn. 7.

so darf nicht nur deren Sicherheitsgefühl, sondern muss zugleich auch das Sicherheitsgefühl einer größeren Zahl anderer Personen betroffen sein.<sup>168</sup>

Obwohl zur Tatbestandserfüllung nicht erforderlich (vgl. schon oben I., bei Fn. 103), ist der ggf. zu verzeichnende *tatsächliche Eintritt* einer konkreten Gefährdung des öffentlichen Friedens oder gar einer Friedensstörung selbst ein kaum widerlegbares Indiz auch für die in § 126 StGB vorausgesetzte Eignung zur Friedensstörung<sup>169</sup> (vgl. demgemäß schon oben bei Fn. 113). Aber auch, wenn Störung bzw. konkrete Gefährdung aufgrund umsichtigen Verhaltens der Erklärungsempfänger oder dank rechtzeitiger Vorkehrungen der Polizei ausbleiben, ändert dies nichts an der Bejahbarkeit entsprechender Eignung<sup>170</sup> (hierzu bereits oben bei Fn. 114).

### III. Der subjektive Tatbestand

Der subjektive Tatbestand des Abs. 1 setzt lediglich bedingten Vorsatz voraus, der sich freilich auch auf die konkrete Störungseignung zu erstrecken hat.<sup>171</sup> Dies gilt dem Grundsatz nach auch für Abs. 2, der aber obendrein verlangt, dass das Vortäuschen der Katalogtat wider besseres Wissen erfolgt, also in des Täters sicherer Vorstellung dessen, dass die von ihm behauptete Straftat in Wahrheit nicht bevorsteht.<sup>172</sup>

---

<sup>168</sup> Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 28; Ostendorf (Fn. 101), § 126 Rn. 16; Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 30.

<sup>169</sup> Vgl. zur Indizwirkung BGHSt 46, 36 (42); Fischer (Fn. 6), § 126 Rn. 10; Kindhäuser (Fn. 6), § 126 Rn. 6.

<sup>170</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 28; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 29.

<sup>171</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 34; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 32; Fischer (Fn. 6), § 126 Rn. 11.

<sup>172</sup> Krauß (Fn. 96), § 126 Rn. 36; Schäfer (Fn. 99), § 126 Rn. 36; Stein/Rudolphi (Fn. 100), § 126 Rn. 8.